

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2020/101
öffentlich		
Datum 09.09.2020	Aktenzeichen II.2.2	Federführend: Frau Gudzan

Betreff

Erlass einer 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Stadt Ahrensburg

Beratungsfolge Gremium Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 21.09.2020 28.09.2020	Berichterstatter Herr Stern		
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Der 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Stadt Ahrensburg gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Anmerkung:

Sollte dem Antrag des Seniorenbeirates zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Stadt Ahrensburg zugestimmt werden, ist eine Abstimmung des in der Anlage beigefügten Entwurfes zur 6. Änderung der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates erforderlich (Anlage 1).

Sachverhalt:

Der Seniorenbeirat hat einen Antrag zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Stadt Ahrensburg gemäß Anlage 2 (AN 070/2020) eingereicht. Dieser lautet wie folgt:

„...Um die Satzung der Stadt Ahrensburg an die Mustersatzung des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein e.V. anzupassen, gilt es den § 2 Absatz 3 zu ergänzen.“

In diesem Zusammenhang stellt die Verwaltung Folgendes fest:

Eine Mitgliedschaft von Stadtverordneten ist rechtlich zulässig, ist jedoch entsprechend der Kommentierung Bülow/Erps zur Gemeindeordnung (GO), Rd-Nr. 16 zum § 47d GO nicht zu empfehlen: „Zu befürchten steht nämlich eine Überlastung der ehrenamtlich tätigen Gemeindevertreter, von denen ohnehin ein Engagement in Ausschüssen erwartet wird. Angesichts der offenen Regelung kann in der Praxis daher nur Zurückhaltung empfohlen werden, zumal das Interesse von Einwohnern geweckt werden soll. Der Beirat darf keine Fortsetzung der Kommunalpolitik mit anderen Mitteln bzw. in anderen Gremien sein. Trotz allem bleibt eine Mitgliedschaft aber möglich, wenn gerade ein bestimmter Gemeindevertreter ebenfalls der gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe, für die der Beirat gebildet wird, angehört.“

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Stadt Ahrensburg
- Anlage 2: Antrag zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Stadt Ahrensburg